



BDI

Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.

Arbeitsschutz

Das Recht des technischen Arbeitsschutzes

Stand: Oktober 2015

Inhaltsverzeichnis

Das Recht des technischen Arbeitsschutzes.....	3
Arbeitsstätten.....	4
Betriebssicherheit - Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen	5
Gefahrstoffe	7
Biologische Arbeitsstoffe	10
Physikalische Agenzien - Vibrationen, Lärm, Elektromagnetische Felder, Künstliche optische Strahlung	11
Produktsicherheit	12
Anhang I Arbeitsschutzrahmenrichtlinie und zugehörige Einzelrichtlinien.....	14
Anhang II Informationsangebote nach Themen im Umfeld des technischen Arbeitsschutzes.....	16
Anhang III Informationsangebote nach Stellen zum technischen Arbeitsschutz	17
Anhang IV Glossar zum Recht des technischen Arbeitsschutzes	19

Das Recht des technischen Arbeitsschutzes

Das Recht des technischen Arbeitsschutzes ist weitgehend europäisch geprägt. Dabei ist zu beachten, dass auf EU-Ebene gemäß Artikel 153 AEUV¹ für den Arbeitsschutz nur Mindestbestimmungen festgelegt werden. Weitergehende nationale Bestimmungen sind möglich. In diesem Bereich ist daher eine vollständige Harmonisierung des EU-Rechts nicht gegeben.

Für das Arbeitsschutzrecht in der EU ist die Arbeitsschutzrahmenrichtlinie [89/391/EWG](#) der zentrale Rechtsakt, der bislang von 19 Einzelrichtlinien zu spezifischen Regelungsgebieten untersetzt wurde, s. Anhang I². Gemäß Beschluss des Rates 2003/C 218/01, Art. 2, unterstützt der [Beratende Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz](#) die Europäische Kommission bei der Vorbereitung, Durchführung und Bewertung sämtlicher Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Basis des deutschen Arbeitsschutzrechts ist das Arbeitsschutzgesetz ([ArbSchG](#)), das die europäische Arbeitsschutzrahmenrichtlinie [89/391/EWG](#) umsetzt. Die unter dem ArbSchG erlassenen Verordnungen setzen vornehmlich die Einzelrichtlinien unter der Rahmenrichtlinie um. Dazu gehören einige zentrale [Verordnungen](#), die auf den folgenden Seiten näher erläutert werden:

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV),

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),

Biostoffverordnung (BioStoffV),

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV),

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV),

Verordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV).

Die Bestimmungen dieser Verordnungen werden durch Technische Regeln konkretisiert. Aufgrund der Vermutungswirkung, die mit den Technischen Regeln verbunden ist, kann ein Arbeitgeber, der diese einhält, davon ausgehen, dass er die Anforderungen der jeweiligen Verordnung erfüllt. Hiermit verbunden ist eine Beweislastumkehr. Es steht dem Arbeitgeber frei, andere Maßnahmen als in einer Technischen Regel vorgegeben zu treffen, sofern damit das gleiche Sicherheitsniveau erreicht wird. Der Arbeitgeber übernimmt dann jedoch hierfür die Verantwortung und muss der Vollzugsbehörde auf Nachfrage die Wirksamkeit seiner Maßnahmen hinsichtlich der Schutzziele des betreffenden Rechtsakts darlegen. Bei der Ermittlung der Technischen Regeln lässt sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales von Ausschüssen beraten (u. a. [ABS](#), [ABAS](#), [AGS](#), [ASTA](#)), die in der jeweiligen Verordnung näher bestimmt werden.

Darüber hinaus sind u. a. folgende Rechtsakte für den technischen Arbeitsschutz in Deutschland von Bedeutung:

- Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG)
- Baustellenverordnung (BaustellV)
- Bildschirmarbeitsverordnung (BildschArbV)
- Druckluftverordnung (DruckLV)
- Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), zugehörige Produktsicherheitsverordnungen (ProdSV)
- Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)
- PSA-Benutzungsverordnung (Benutzung persönlicher Schutzausrüstung, PSA-BV)

¹ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bis 30.11.2009 Art. 137 EG-Vertrag

² Eine Übersicht über das einschlägige Arbeitsschutzrecht auf EU- und deutscher Ebene bietet die Generaldirektion [Beschäftigung und Soziales](#) der Europäischen Kommission.

- [Arbeitsmedizinische Vorsorge-Verordnung \(ArbMedVV\)](#)

Arbeitsstätten

Europäische Rechtsgrundlagen

Richtlinie [89/654/EWG](#) vom 30.11.1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten

Deutsche Umsetzung: Arbeitsstättenverordnung ([ArbStättV](#)). **Ausschuss für die Regelsetzung:** Gemäß ArbStättV ermittelt der Ausschuss für Arbeitsstätten ([ASTA](#)) die Technischen Regeln zu deren Konkretisierung. **Technische Regeln:** [ASR](#)

Erläuterung

Ziel der Novellierung der ArbStättV im Jahr 2004 war es, die Handhabbarkeit der Verordnung für die Betriebe zu verbessern und die Spielräume für an die betrieblichen Gegebenheiten angepasste Maßnahmen zu erweitern. Daher wurde auf die Festlegung von konkreten Maßzahlen und Maßnahmen weitgehend verzichtet und anstelle dessen wurden allgemeine Schutzziele festgelegt. Vor allem kleinen und mittleren Betrieben soll damit die Erfüllung ihrer Pflichten für die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten erleichtert werden. Zudem wurde das Verfahren für die Erarbeitung des untergesetzlichen Regelwerks neu geregelt.

Der Arbeitgeber trägt mit der Flexibilisierung der Anforderungen eine größere Verantwortung als bisher und es wird ihm mehr Sachverstand abverlangt. Er muss prüfen, ob die von ihm gewählte Arbeitsschutzmaßnahme die Schutzziele der Verordnung erfüllt, so dass keine Gefährdung für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten besteht.

Weiterführende Informationsquellen

- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ([BAuA](#))
- LASI [LV 40](#) "Leitlinien zur Arbeitsstättenverordnung"
- LASI [LV 41](#) "Handlungsanleitung zur Beleuchtung von Arbeitsstätten"
- LASI [LV 16](#) "Kenngrößen zur Beurteilung raumklimatischer Grundparameter"

Betriebssicherheit - Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen

Europäische Rechtsgrundlagen

Richtlinie [2009/104/EG](#) vom 16.9.2009 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit

Richtlinie [1999/92/EG](#) vom 16.12.1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können

Deutsche Umsetzung: Betriebssicherheitsverordnung ([BetrSichV](#)). **Ausschuss für die Regelungsetzung:** Gemäß BetrSichV ermittelt der Ausschuss für Betriebssicherheit ([ABS](#)) die Technischen Regeln zu deren Konkretisierung.

Technische Regeln: [TRBS](#)

Erläuterung

Im EU-Recht sind die Regelungen zu Beschaffenheit und Benutzung von Arbeitsmitteln strikt getrennt. Durch die im Jahr 2004 erfolgte Neuordnung des deutschen Rechts zur Anlagen- und Betriebssicherheit wurde diese Trennung für das deutsche Recht nachvollzogen. Die BetrSichV deckt die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln sowie den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen ab. Sie enthält ein umfassendes Schutzkonzept, das auf alle von Arbeitsmitteln ausgehenden Gefährdungen anwendbar ist. Eine novellierte Fassung der BetrSichV trat am 1.6.2015 gleichzeitig mit der geänderten Gefahrstoffverordnung in Kraft. Wesentliche Änderungen sind:

- Der Explosionsschutz einschließlich Zoneneinteilung und Explosionsschutzdokument ist künftig in der Gefahrstoffverordnung geregelt. Erlaubnisse und Prüfungen zum Explosionsschutz verbleiben jedoch in der Betriebssicherheitsverordnung.
- Durch die neue Struktur haben die meisten Paragraphen neue Inhalte, zahlreiche Bezüge in alten Dokumenten müssen daher angepasst werden. Nach Ablauf der Übergangsfrist zur Einstufung und Kennzeichnung von Zubereitungen nach der EG-Richtlinie 1999/45/EG am 1.6.2015 beziehen sich jetzt alle Gefahrenmerkmale auf die CLP-Verordnung 1272/2008. Aus den geänderten Flammzugrenzungen resultieren unmittelbar Änderungen im Anwendungsbereich der Regelungen für brennbare Flüssigkeiten; die Flammzugrenze entzündbarer Flüssigkeiten wurde von 55 auf 60 °C angehoben, die Vorschriften für leichtentzündbare Flüssigkeiten gelten künftig ab 23 °C.
- Die Gefährdungsbeurteilung nimmt künftig, analog zu weiteren Verordnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, eine zentrale Stellung ein. Gemäß der neuen Verordnung sind erstmalig Regelungen zur alters- und altersgerechten Gestaltung der Arbeitsmittel und ergonomische und psychische Belastungen zu berücksichtigen. Ferner finden Erfahrungen aus Unfall- und Mängelberichten stärkere Beachtung. In der Gefährdungsbeurteilung sind sowohl vorhandene als auch mögliche Gefährdungen zu beurteilen und die daraus abzuleitenden Schutzmaßnahmen festzulegen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren, die Mindestangaben sind in § 3 Abs. 8 aufgeführt.
- Der Aufbau der Verordnung hat sich grundlegend geändert. Im Hauptteil sind alle übergreifenden Anforderungen an Arbeitsmittel beschrieben:
 - Gefährdungsbeurteilung,
 - Grundpflichten des Arbeitgebers,
 - Schutzmaßnahmen,
 - Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln,
 - besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen und Unfälle,
 - Unterweisung und besondere Beauftragung von Beschäftigten,
 - Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber,
 - Prüfung von Arbeitsmitteln.
- Mit Ausnahme der überwachungsbedürftigen Anlagen kann der Arbeitgeber bei Arbeitsmitteln über Art, Umfang, Fristen und Qualifikation der Prüfer selbst entscheiden. Prüfungen dürfen von »zur Prüfung

befähigten Personen« durchgeführt werden, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln verfügen.

- Im Anhang 1 sind die speziellen Vorschriften aufgeführt für:
 - mobile, selbstfahrende oder nicht selbstfahrende Arbeitsmittel,
 - Arbeitsmittel zum Heben von Lasten,
 - Arbeitsmittel bei zeitweiligem Arbeiten auf hoch gelegenen Arbeitsplätzen,
 - Aufzugsanlagen und
 - Druckanlagen.
- Anhang 2 beschreibt die Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen:
 - Aufzugsanlagen,
 - Anlagen und Betriebsmittel mit Explosionsgefährdung und
 - Druckanlagen.
- Die Prüfungen müssen grundsätzlich von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) durchgeführt werden, in Einzelfällen auch von einer zur Prüfung befähigten Person. Die Anforderungen an die ZÜS wurden nicht geändert, auch weiterhin dürfen Prüfstellen von Unternehmen in ihrer Unternehmensgruppe prüfen. Die Prüffristen kann der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung selbst festlegen, maximale Fristen werden jedoch in der Verordnung genannt.
- In Anhang 3 sind die speziellen Prüfvorschriften aufgeführt für:
 - Krane,
 - Flüssiggasanlagen und
 - maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik.
- Sofern in der Verordnung keine Fristen für wiederkehrende Prüfungen enthalten sind, müssen diese eigenverantwortlich festgelegt werden. Erstmals ist für einfache Arbeitsmittel eine vereinfachte Vorgehensweise zulässig, die umfassende Ausnahmen von zahlreichen Vorschriften der Verordnung erlaubt. Dies ist der Fall, wenn
 - die Arbeitsmittel den sicherheitstechnischen Anforderungen beim Inverkehrbringen entsprechen,
 - die Arbeitsmittel ausschließlich bestimmungsgemäß nach den Vorgaben des Herstellers verwendet werden,
 - keine zusätzliche Gefährdungen bei der Verwendung auftreten und
 - die Instandhaltungsarbeiten und wiederkehrende Prüfungen gemäß den Vorschriften der Verordnung durchgeführt werden.
- Überwachungsbedürftige Anlagen gelten grundsätzlich nicht als einfache Arbeitsmittel.
- Vorschriften zur Instandhaltung sind erstmals umfassend in einem eigenen Paragraphen geregelt, ebenso wie Änderungen von Arbeitsmitteln. Desgleichen sind Regelungen bei besonderen Betriebszuständen, wie z. B. An- oder Abfahren von Anlagen, Betriebsstörungen oder Unfällen, aufgeführt. Werden in einem Betrieb Arbeiten durch betriebsfremde Mitarbeiter durchgeführt, müssen diese über die notwendige Fachkunde verfügen und über die Gefährdungen und die notwendigen Verhaltensregeln unterrichtet werden.

Somit sind zahlreiche Änderungen in die Technische Regelsetzung und die betriebliche Praxis zu übernehmen, hierbei unterstützt eine.

Weiterführende Informationsquellen

- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ([BAuA](#)), s. a. zu den erfolgten Änderungen: [Synopsis](#) der BAuA als Unterstützung für die erforderlichen Änderungen in der betrieblichen Praxis
- Technische Regeln für Anlagensicherheit ([TRAS](#)) der Kommission für Anlagensicherheit ([KAS](#)), [Berichte und Leitfäden](#) der KAS

- LASI [LV 49](#) "Qualität der gutachterlichen Äußerung im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 13 BetrSichV"
- LASI [LV 47](#) "Anforderungen an Anlagen für bioethanolhaltige Kraftstoffe"
- LASI [LV 44](#) "Handlungsanleitung zur Beurteilung von überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BetrSichV für entzündliche Flüssigkeiten"
- LASI [LV 38](#) "Handlungsanleitung für die Beurteilung von Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre"
- LASI [LV 37](#) "Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten"
- LASI [LV 35](#) "Leitlinien zur Betriebssicherheitsverordnung "
- LASI [LV 10](#) "Umsetzung der Gleichwertigkeitsklausel bei überwachungsbedürftigen Anlagen"

Gefahrstoffe

Europäische Rechtsgrundlagen

Richtlinie [2009/148/EG](#) vom 30.11.2009 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz

Richtlinie [2004/37/EG](#) vom 29.4.2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit

Richtlinie [98/24/EG](#) vom 7.4.1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Richtlinie [1999/92/EG](#) vom 16.12.1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können

Weitere internationale Rechtsgrundlagen: ILO-Übereinkommen Nr. [170](#).

Deutsche Umsetzung: Gefahrstoffverordnung ([GefStoffV](#)). **Ausschuss für die Regelsetzung:** Gemäß GefStoffV ermittelt der Ausschuss für Gefahrstoffe ([AGS](#)) die Technischen Regeln zu deren Konkretisierung. **Technische Regeln:** [TRGS](#)

Erläuterung

Die Gefahrstoffverordnung enthält Vorschriften zum Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen und insbesondere Regelungen zum stofflichen Arbeitsschutz bei Herstellung und Verwendung von Gefahrstoffen, einschließlich Lagerung, Entsorgung und innerbetrieblichem Transport.

Ein zentrales Element ist die Gefährdungsbeurteilung, die grundsätzlich vor jeglicher Art der Verwendung von Gefahrstoffen durchzuführen ist. In ihr sind die Gefährdungen bei der bestimmungsgemäßen Verwendung als auch bei möglichem, nicht auszuschließendem Fehlgebrauch bzw. Betriebsstörungen zu berücksichtigen. Neben den stoffintrinsic Eigenschaften sind Höhe und Dauer der Exposition zu bewerten und die notwendigen Schutzmaßnahmen festzulegen. Ferner ist zu prüfen, ob weniger gefährliche Gefahrstoffe verfügbar und einsetzbar sind. Als wesentliche Betreiberpflicht ist regelmäßig eine Wirkungskontrolle der Schutzmaßnahmen durchzuführen. Bei bestehenden Gefährdungen, z. B. bei Überschreitung der geltenden Grenzwerte der TRGS 900 bzw. 903, sind unmittelbar zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen. Gemäß der vorgeschriebenen Rangfolge haben technische Maßnahmen Vorrang vor organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen.

Grundsätzlich müssen alle verwendeten Gefahrstoffe identifizierbar sein, für gefährliche Stoffe und Gemische/Zubereitungen ist die TRGS 201 zu beachten.

Für alle gehandhabten Gefahrstoffe müssen den Mitarbeitern schriftliche Betriebsanweisungen zur Verfügung gestellt werden, die neben den relevanten gefährlichen Stoffeigenschaften Angaben zu den vorgeschriebenen

Schutzmaßnahmen unter exakter Beschreibung der persönlichen Schutzausrüstung, des Verhaltens im Gefahrfall, der Ersten Hilfe und zur sachgerechten Entsorgung enthalten müssen. Mindestens einmal jährlich müssen die Beschäftigten in den Inhalten der Betriebsanweisung unterwiesen werden, die Teilnahme ist schriftlich zu bestätigen.

Fremdfirmen dürfen zur Durchführung von Tätigkeiten mit Gefahrstoffen nur beauftragt werden, wenn sie hierfür die notwendige Fachkenntnis und Erfahrung besitzen. Der Auftraggeber muss den Auftragnehmer über die Gefahrenquellen und die notwendigen Verhaltensregeln informieren.

Anhang I enthält die besonderen Vorschriften bei Brand- und Explosionsgefährdung, die bisherigen Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung sind hier eingegliedert worden, einschließlich Explosionsschutzzoneinteilung und Explosionsschutzdokument. Die speziellen Vorschriften bei der Durchführung von Schädlingsbekämpfung sowie bei Begasungen mit giftigen oder sehr giftigen Stoffen, einschließlich der Anforderungen an die Sachkunde, sind ebenfalls in Anhang I zusammengefasst wie auch die Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Ammoniumnitrat.

In Anhang II sind die nationalen Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen von Asbest beschrieben, sowie von besonders stark krebserzeugenden Gefahrstoffen, von Pentachlorphenol, Kühlschmierstoffen sowie biopermanenten Fasern.

Die speziellen Anforderungen an Tätigkeiten mit organischen Peroxiden wurden in Anhang III aufgenommen.

Das Gefahrstoffrecht ist eng mit der europäischen Stoffpolitik verzahnt, s. REACH-Verordnung (EG) Nr. [1907/2006](#) und CLP-Verordnung (EG) Nr. [1272/2008](#)³.

Weiterführende Informationsquellen

- Wissenschaftlicher Ausschuss der Europäischen Kommission für Grenzwerte berufsbedingter Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen ([SCOEL](#))
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ([BAuA](#))
- Gemeinsamer Stoffdatenpool Bund-Länder [GSBL](#), Gefahrstoffdatenbank der Länder [GDL](#)
- LASI [LV 45](#) "Leitlinien zur Gefahrstoffverordnung"
- Stoffdatenbank [GESTIS](#) des berufsgenossenschaftlichen Gefahrstoffinformationssystems
- Gefahrstoffinformationssystem [GISCHEM](#) der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie
- Gefahrstoffinformationssystem [GISBAU](#) der Berufsgenossenschaft Bau
- European Standard Phrases Catalogue [EuPhraC](#) (vormals BDI-Standardsatzkatalog) zur Erstellung von EU-Sicherheitsdatenblättern
- Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe ([MAK-Kommission](#))
- VCI-BAuA-Leitfaden für den sicheren Umgang mit [Nanomaterialien](#) am Arbeitsplatz

Gefahrstoffe - Quarzfeinstaub

Stäube am Arbeitsplatz erfahren auch ungeachtet ihrer stofflichen Zusammensetzung zunehmende Aufmerksamkeit. Im Jahr 1971 wurde erstmals ein MAK-Wert für Quarz in der Feinstaubfraktion festgelegt (Quarzfeinstaub: 0,15 mg/m³; amorphes Siliciumdioxid als Feinstaub: 4,0 mg/m³). Im Jahr 2002 hat der AGS Tätigkeiten mit Quarzfeinstaub als krebserzeugend eingestuft und in die TRGS 906 aufgenommen, nicht jedoch Quarzfeinstaub selbst.

In einer Neubewertung des krebserzeugenden Potentials von Quarzfeinstaub hat der AGS in 2015 nach intensiven wissenschaftlichen Diskussionen einvernehmlich bestätigt, dass für Quarzfeinstaub eine Wirkschwelle existiert, unterhalb derer kein krebserzeugendes Potential mehr zu befürchten ist. Wird eine chronische Erkrankung

³ Informationen hierzu enthält die BDI-Broschüre "[Stoffrecht - REACH-CLP-Hilfestellungen](#)"

der Alveolen durch Quarzfeinstaub verhindert, ist eine krebserzeugende Gefährdung an Arbeitsplätzen ausgeschlossen. Aufgrund divergierender toxikologischer und epidemiologischer Befunde konnte bisher noch keine Einigkeit erzielt werden, ab welcher Dosis eine chronische Entzündung eintritt. Die vorliegenden Befunde an Arbeitsplätzen zeigen jedoch auf, dass eine chronische Erkrankung der Lunge bei einer Konzentration von 0,100 mg/m³ (in der Größenordnung des alten MAK-Wertes) nicht mehr zu besorgen ist.

Die Umweltpolitik bezieht sich immer häufiger auf Entscheidungen aus dem Arbeitsschutz, um strengere Emissionsanforderungen im Umweltbereich zu begründen. Ein Beispiel dafür war die zwischenzeitlich diskutierte immissionsschutzrechtliche Behandlung von Quarzfeinstaub über die TA Luft. Quantitativ würden damit ubiquitäre Konzentrationsbereiche (natürliche Umgebungsluftkonzentrationen) erreicht, der verbleibende Spielraum für industrielle Aktivitäten nähme drastisch ab. Die undifferenzierte Inbezugnahme von Entscheidungen aus dem Arbeitsschutz durch den Umweltschutz würde bei Quarzfeinstaub zu enorm kostenträchtigen Anforderungen führen, ohne dass angesichts der ubiquitären Belastung ein Nutzen für die Umwelt erkennbar wäre. Die Situation an bestimmten Arbeitsplätzen mit deutlich höheren Konzentrationen ist nicht auf den Umweltschutz übertragbar.

Ein herausragendes positives Beispiel für die Bemühungen einer branchenübergreifenden Industrie-Initiative zur Verbesserung des Arbeitsschutzes ist der Soziale Dialog zum Thema Quarzfeinstaub, dessen Ergebnis in einem verbindlichen Sozialübereinkommen und einem "Good Practice Guide" für die Prävention am Arbeitsplatz vorliegt. Dieses Übereinkommen wurde am 25.4.2006 in Brüssel in Gegenwart des zuständigen Kommissars unterzeichnet und trat am 25.10.2006 in Kraft. Damit wurden konkrete Schutzmaßnahmen verbindlich vereinbart und auch geeignete Kontroll- und Dokumentationsmechanismen mit dem Ziel festgelegt, einen praxisorientierten Arbeitsschutz europaweit sicherzustellen.

Der Soziale Dialog zu Quarzfeinstaub ist wegweisend im Hinblick auf effizienten Arbeitsschutz unter Vermeidung unangebrachter Folgen in anderen Rechtsbereichen, siehe hierzu [European Network for Silica](#) und [Rechtsgrundlage für den Sozialen Dialog](#) mit:

- Übereinkommen zum Sozialen Dialog zu Quarzfeinstaub, unterzeichnende Organisationen,
- Leitfaden zur guten Praxis, Organisation des Implementierungsnachweises, Berichterstattung zur Implementierung,
- weiteren Informationen.

Weiterführende Informationsquellen

- Allgemeine Informationen zum [Sozialen Dialog in Europa](#)
- [Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie](#)
- [Berufsgenossenschaft Holz und Metall](#)

Biologische Arbeitsstoffe

Europäische Rechtsgrundlagen

Richtlinie [2000/54/EG](#) vom 18.9.2000 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Richtlinie [2010/32/EU](#) vom 10. Mai 2010 zur Durchführung der von HOSPEEM und EGÖD geschlossenen Rahmenvereinbarung zur Vermeidung von Verletzungen durch scharfe/spitze Instrumente im Krankenhaus- und Gesundheitssektor

Deutsche Umsetzung: Biostoffverordnung ([BioStoffV](#)). **Ausschuss für die Regelsetzung:** Gemäß BioStoffV ermittelt der Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe ([ABAS](#)) die Technischen Regeln zu deren Konkretisierung. **Technische Regeln:** [TRBA](#)

Erläuterung

Es gibt eine Vielzahl von beruflichen Tätigkeiten, bei denen biologische Arbeitsstoffe⁴ hergestellt, verwendet oder freigesetzt werden. Aufgabe des Arbeitgebers ist es, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten zu treffen.

Kernvorschrift der BioStoffV sind die Regelungen zur Gefährdungsbeurteilung, die die Anforderungen des § 5 ArbSchG für den Bereich der biologischen Einwirkungen untersetzen. Ein wichtiges Instrumentarium ist dabei das Schutzstufensystem, das dem Arbeitgeber insbesondere bei gezielten Tätigkeiten die Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen erleichtert, da die Schutzstufe mit der Risikogruppe des verwendeten Mikroorganismus korrespondiert. Bei nicht gezielten Tätigkeiten, bei denen Mischexpositionen mit verschiedenen biologischen Arbeitsstoffen in wechselnder Zusammensetzung und Konzentration vorliegen, ist die Schutzstufenzuordnung komplexer.

Weiterführende Informationsquellen

- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ([BAuA](#))
- LASI [LV 23](#) Leitlinien zur Biostoffverordnung
- IFA-Information zu [biologischen Arbeitsstoffen](#)

⁴ Alle Mikroorganismen einschließlich gentechnisch veränderter, die beim Menschen Infektionen hervorrufen können oder die sensibilisierende oder toxische Eigenschaften besitzen. Darüber hinaus werden auch Endoparasiten (Parasiten, die im Menschen leben) sowie die Erreger von BSE/TSE erfasst.

Physikalische Agenzien - Vibrationen, Lärm, Elektromagnetische Felder, Künstliche optische Strahlung

Europäische Rechtsgrundlagen

Richtlinie [2002/44/EG](#) vom 25.6.2002 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen)

Richtlinie [2003/10/EG](#) vom 6.2.2003 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm)

Richtlinie [2013/35/EU](#) vom 26.6.2013 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/40/EG

Richtlinie [2006/25/EG](#) vom 5.4.2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung)

Weitere internationale Rechtsgrundlagen: ILO-Übereinkommen [Nr. 148](#).

Deutsche Umsetzung: Die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung ([LärmVibrationsArbSchV](#)) setzt die Richtlinien 2002/44/EG und 2003/10/EG um. Die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung ([OStrV](#)) setzt die Richtlinie 2006/25/EG um. Umsetzungsfrist für die Richtlinie zu elektromagnetischen Feldern ([2013/35/EU](#)) ist der 1.7.2016. **Ausschuss für die Regelsetzung:** Gemäß Lärm-VibrationsArbSchV und OStrV ermittelt der Ausschuss für Betriebssicherheit ([ABS](#)) die Technischen Regeln zu deren Konkretisierung. **Technische Regeln:** [TRLV](#) zur Umsetzung der LärmVibrationsArbSchV, [TROS](#) zur Umsetzung der OStrV

Erläuterung

Mit der LärmVibrationsArbSchV wurden die EU-Arbeitsschutzrichtlinien zu Lärm und Vibrationen und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation zu Lärm und Vibrationen (ILO-Übereinkommen Nr. 148) in deutsches Recht umgesetzt. Die Verordnung richtet sich an alle Arbeitgeber, deren Beschäftigte Lärm oder Vibrationen ausgesetzt sind. Mit ihr soll der Lärmschwerhörigkeit und Gesundheitsschäden durch Hand-Arm- oder Ganzkörpervibrationen begegnet werden. Vibrationen können bei länger andauernder Exposition schwere Muskel- und Skelett-Erkrankungen sowie neurologische Störungen und Gefäßerkrankungen auslösen. Bei Vibrationen beschreibt die Verordnung Maßnahmen zur Prävention, die zu ergreifen sind, wenn festgelegte Auslösewerte bzw. Expositionsgrenzwerte erreicht oder überschritten werden.

Gesundheitsgefährdende künstliche optische Strahlung tritt insbesondere bei Schweißarbeiten, bei der Glas- und Quarzverarbeitung, bei der Metallherstellung und -verarbeitung sowie bei Laseranwendungen auf. Optische Strahlung aus künstlichen Strahlungsquellen (z. B. Laser oder UV-/IR-Strahlung) kann bei Exposition zu ernsthaften Augen- und Hautschäden führen. Kurzfristige Schädigungen zeigen sich z. B. in Form von Verbrennungen der Haut und Schädigungen der Augen. Für besonders gefährliche Laser schreibt die OStrV die Anwesenheit eines sachkundigen Laserschutzbeauftragten vor. Die Anwendungsgebiete von Lasern sind vielfältig, s. z. B. Material- und -verarbeitung, Medizin, elektronische Datenverarbeitung.

Weiterführende Informationsquellen

- [Lärm:](#) Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ([BAuA](#))
- [Lärm:](#) Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Potsdam ([LIAA](#))
- [Vibrationen:](#) Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ([BAuA](#))
- [Vibrationen:](#) Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Potsdam ([LIAA](#))

- Vibrationen: [Handbuch](#) Ganzkörpervibration der Europäischen Kommission
- Elektromagnetische Felder: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ([BAuA](#))
- Elektromagnetische Felder: [Informationsbroschüre](#) (Technische Regeln Laserstrahlung) des BMAS
- Künstliche optische Strahlung: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ([BAuA](#))

Produktsicherheit

Europäische Rechtsgrundlagen

Richtlinie [2001/95/EG](#) vom 03.12.2001 über die allgemeine Produktsicherheit

Diese Richtlinie ist für spezielle Regelungsbereiche in 19 Einzelrichtlinien umgesetzt, diese werden derzeit an den „[New Legislative Framework](#)“ angepasst.

Deutsche Umsetzung: Produktsicherheitsgesetz ([ProdSG](#)), zur deutschen Umsetzung der Einzelrichtlinien s. [BAuA](#). **Ausschuss für die Regelsetzung im nicht-harmonisierten Bereich:** Ausschuss für Produktsicherheit ([AfPS](#))

Erläuterung

Da eine Vielzahl von Produkten, Geräten und Anlagen im Arbeitsleben Verwendung findet, ist deren technische Sicherheit von entscheidender Bedeutung für den Arbeitsschutz. Zentrale Rechtsvorschrift in diesem Bereich ist in Umsetzung der EU-Produktsicherheitsrichtlinie [2001/95/EG](#) das Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz, [ProdSG](#)) vom 8.11.2011, welches am 1.12.2011 in Kraft trat.

Derzeit ist auf EU-Ebene eine Novellierung in Form einer Produktsicherheitsverordnung in Vorbereitung, die dann die bisherige Produktsicherheitsrichtlinie ersetzen wird. Aufgrund der direkten Rechtswirksamkeit einer EU-Verordnung wird damit das deutsche ProdSG in weiten Teilen obsolet werden.

Mit dem Inkrafttreten des ProdSG im Dezember 2011 wurde das vorherige GPSG an den New Legislative Framework (NLF) angepasst. Das ProdSG stellt somit weiterhin die zentrale Vermarktungs- und Sicherheitsvorschrift für Produkte dar und gilt, wenn im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Produkte auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt oder erstmals verwendet werden. Mit der Anpassung an den NLF wurden einige zur Regelung des europäischen Binnenmarktes eingeführte Begriffe in das ProdSG übernommen.

Von zentraler Bedeutung ist der Begriff „Bereitstellung auf dem Markt“, der an die Stelle des bisherigen Begriffs „Inverkehrbringen“ tritt und „jegliche entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produktes zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt der Europäischen Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit“ umfasst.

Als weiterer zentraler Begriff ist im ProdSG der Begriff „Produkt“ in Anlehnung an den NLF als „Waren, Stoffe oder Zubereitungen, die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden sind“ definiert. Durch den Begriff „Produkt“ werden im ProdSG auch die „technischen Arbeitsmittel“ nach GPSG vollständig erfasst.

§ 1 Abs. 3 ProdSG schränkt den aufgrund des Produktbegriffs sehr weit gefassten Anwendungsbereich ein. Neben Antiquitäten sind bestimmte Produktbereiche ausgenommen, für die speziellere Rechtsvorschriften existieren (Medizinprodukte, Lebens- und Futtermittel). Andere Bereiche (Bauprodukte, Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugteile) werden durch das ProdSG teilweise erfasst, d. h. das ProdSG gilt nicht, „soweit in anderen Rechtsvorschriften entsprechende oder weitergehende Vorschriften vorgesehen sind“.

Bei der Bereitstellung von Produkten müssen der durch EU-Recht geregelte harmonisierte Bereich sowie der nicht-harmonisierte Bereich unterschieden werden. Im harmonisierten Bereich verweist das ProdSG in § 3 Abs. 1 auf die entsprechenden Rechtsverordnungen, mit denen die jeweilige europäische Richtlinie in nationales Recht

umgesetzt wurde. Die in den Verordnungen geregelten Anforderungen zur Bereitstellung von Produkten sind grundlegend und abstrakt gefasst. Zur Konkretisierung werden harmonisierte Normen mit Vermutungswirkung herangezogen. Dieses Konzept wird mit § 3 Abs. 2 ProdSG auch auf den nicht-harmonisierten Bereich übertragen. Hier lösen die Normen Vermutungswirkung aus, die vom AfPS ermittelt und von der BAuA veröffentlicht wurden.

In § 7 ProdSG ist die CE-Kennzeichnung von Produkten geregelt. Das CE-Kennzeichen ist ein Pflichtkennzeichen, welches deutlich macht, dass ein Produkt der einschlägigen Binnenmarkttrichtlinie entspricht und somit frei im Binnenmarkt gehandelt werden darf. Das GS-Zeichen ist hingegen ein freiwilliges Zeichen, das einem Hersteller auf Antrag von einer GS-Stelle zuerkannt werden kann (s. Abschnitt 5 ProdSG).

Für die Durchführung des ProdSG sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden verantwortlich. Diese haben eine wirksame Marktüberwachung zu gewährleisten. Die Marktüberwachungsregeln sind in Abschnitt 6 des ProdSG geregelt und entstammen der Produktsicherheitsrichtlinie (2001/95/EG) sowie der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. Derzeit ist auf EU-Ebene eine Marktüberwachungsverordnung in Vorbereitung, einige nationale Bestimmungen dürften damit obsolet werden.

Einzelverordnungen (ProdSV) unter dem ProdSG:

- Niederspannungsverordnung (1. ProdSV)
- Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern (6. ProdSV)
- Gasverbrauchseinrichtungs-Verordnung (7. ProdSV)
- Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen (8. ProdSV)
- Maschinenverordnung (9. ProdSV)
- Explosionsschutzverordnung (11. ProdSV)
- Aufzugsverordnung (12. ProdSV)
- Aerosolpackungsverordnung (13. ProdSV)
- Druckgeräteverordnung (14. ProdSV)

Weiterführende Informationsquellen

- Europäische Kommission zur Revision des [New Legislative Framework](#)
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: Produktsicherheitsportal ([BAuA](#))
- Bundesinstitut für Risikobewertung ([BfR](#))
- Bundesministerium der Finanzen ([Zoll](#))
- Europäische Kommission ([RAPEX](#))
- European Market Surveillance System ([ICSMS](#))

Anhang I

Arbeitsschutzrahmenrichtlinie und zugehörige Einzelrichtlinien

Arbeitsschutzrahmenrichtlinie: [89/391/EWG](#), Änderung: [2007/30/EG](#)

Weitere arbeitsschutzrelevante EU-Rechtsakte, insbesondere Einzelrichtlinien unter der Arbeitsschutzrahmenrichtlinie

1. Arbeitsstätten

Arbeitsstätten allgemein: [89/654/EWG](#)

Zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen: [92/57/EWG](#)

Schutzgeräte und -systeme in explosionsgefährdeten Bereichen: [94/9/EG](#)

Mineralgewinnende Industrie

Bohrungen – on-shore und off-shore [92/91/EWG](#)

Gewinnen oder Aufsuchen von Mineralen über oder unter Tage: [92/104/EWG](#)

Sicherheit und Gesundheitsschutz auf See:

Arbeit an Bord von Fischereifahrzeugen: [93/103/EG](#)

Ärzte an Bord, Unterrichtung, medizinische Versorgung, Gegenmittel [92/29/EWG](#)

2. Arbeitsmittel

Bereitstellung geeigneter Arbeitsmittel: [89/655/EWG](#) (aktualisiert durch [95/63/EG](#))

Hochgelegene Arbeitsplätze (Leitern usw.): [2001/45/EG](#)

Manuelle Handhabung von Lasten: [90/269/EWG](#)

PC-Bildschirme: [90/270/EWG](#)

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung: [92/58/EWG](#)

Manuelle Handhabung von Lasten: [90/269/EWG](#)

Persönliche Schutzausrüstung

Bewertung, Auswahl und ordnungsgemäße Verwendung: [89/656/EWG](#)

Bedingungen für das Inverkehrbringen: [89/686/EWG](#)

3. Arbeitnehmerkategorien

Schwangere, Wöchnerinnen und Stillende: [92/85/EWG](#)

Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis: [91/383/EWG](#)

Jugend: [94/33/EG](#)

4. Spezifische Risiken

Physikalische Agenzien

Elektromagnetische Felder: [2013/35/EU](#)

Mechanische Vibrationen: [2002/44/EG](#)

Lärm: [2003/10/EG](#)

Künstliche optische Strahlung: [2006/25/EG](#)

Ionisierende Strahlung: [96/29/Euratom](#)

Explosionsfähige Atmosphären: [1999/92/EWG](#)

Chemische Agenzien, Biologische Arbeitsstoffe

Chemische Arbeitsstoffe: [98/24/EG](#)

Karzinogene oder Mutagene: [2004/37/EG](#)

Asbest: [2009/148/EG](#)

Biologische Arbeitsstoffe: [2000/54/EG](#)

Anhang II

Informationsangebote nach Themen im Umfeld des technischen Arbeitsschutzes

Arbeitsmedizinische Vorsorge-Verordnung

- [Informationsbroschüre](#) des BMAS

Arbeitsschutzmanagementsysteme

- LASI [LV 21](#) Arbeitsschutzmanagementsysteme (AMS) „Spezifikation zur freiwilligen Einführung, Anwendung und Weiterentwicklung von AMS“
- LASI [LV 22](#) Arbeitsschutzmanagementsysteme (AMS) „Handlungsanleitung zur freiwilligen Einführung und Anwendung von AMS für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“

Behördliche Systemkontrolle

- LASI LV 33 „Grundsätze der Behördlichen Systemkontrolle“

Bildschirmarbeit

- LASI LV 14 „Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen bei der Bildschirmarbeit“

Biozide

- [Informationsportal](#) der Bundesstelle für Chemikalien

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, Marktüberwachung

- LASI [LV 46](#) „Leitlinien zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz “
- LASI [LV 36](#) „Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland“

CLP, GHS

- [Informationsportal](#) der Bundesstelle für Chemikalien und [Bundeshelpdesk](#)
- BDI-Broschüre "[Stoffrecht - REACH-CLP-Hilfestellungen](#)"

Lastenhandhabung

- LASI [LV 9](#) „Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Heben und Tragen von Lasten“
- LASI [LV 29](#) „Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Ziehen und Schieben von Lasten“

Nanomaterialien

- VCI-BAuA-Leitfaden für den sicheren Umgang mit [Nanomaterialien](#) am Arbeitsplatz

Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz

- Den Schutz der nichtrauchenden Beschäftigten in der gewerblichen Wirtschaft vor Gefährdungen durch Passivrauchen regelt die Arbeitsstättenverordnung ([ArbStättV](#)) in § 5 "Nichtraucherschutz".

Quarzfeinstaub

- [Sozialer Dialog](#) zu Quarzfeinstaub

REACH

- BDI-Broschüre "[Stoffrecht - REACH-CLP-Hilfestellungen](#)"

Sicherheitsdatenblätter

- European Standard Phrases Catalogue (EuPhraC, vormals BDI-Standardsatzkatalog) zur Erstellung von EU-Sicherheitsdatenblättern

Anhang III Informationsangebote nach Stellen zum technischen Arbeitsschutz

Internationale Organisationen

- Weltgesundheitsorganisation ([WHO](#))
- Internationale Arbeitsorganisation ([ILO](#))
- Internationale Agentur für Krebsforschung ([IARC](#)), Organisation der WHO

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

- Generaldirektion [Beschäftigung und Soziales](#) der Europäischen Kommission
- Beratender Ausschuss für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ([ACSH](#))
- Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ([OSHA](#))
- Wissenschaftlicher Ausschuss für Grenzwerte berufsbedingter Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen ([SCOEL](#))
- Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter ([SLIC](#))

Deutschland

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales ([BMAS](#))
- Beratende Ausschüsse des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ([ABS](#), [ABAS](#), [AGS](#), [ASTA](#))
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ([BAuA](#)), [BAuA-Portal](#) zur Gefährdungsbeurteilung
- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ([BMWi](#))
- Kommission für Anlagensicherheit ([KAS](#))
- Kommission Arbeitsschutz und Normung ([KAN](#))
- Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik ([LASI](#))
- Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe ([MAK-Kommission](#))
- Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie ([GDA](#))

Deutsche Unfallversicherungsträger

- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung ([DGUV](#))
- Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung ([IFA](#))

Verbände und Organisationen

- Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit ([BASI](#))
- Deutsche Gesellschaft für Arbeitshygiene ([DGAH](#))
- Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin ([DGAUM](#))
- Deutsches Institut für Normung ([DIN](#))
- Europäisches Technikbüro der Gewerkschaften ([ETUC](#))
- Fachvereinigung Arbeitssicherheit ([FAS!](#))
- Gesellschaft für Arbeitswissenschaft e.V. ([GfA](#))
- Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte ([VDBW](#))
- Verband Deutscher Sicherheitsingenieure ([VDSI](#))
- Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter ([VDGAB](#))

Anhang IV

Glossar zum Recht des technischen Arbeitsschutzes⁵

ABAS	Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe des BMAS
ABS	Ausschuss für Betriebssicherheit des BMAS
ACSH	Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz der Europäischen Kommission
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AGS	Ausschuss für Gefahrstoffe des BMAS
ArbMedVV	Arbeitsmedizinische Vorsorge-Verordnung
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ASiG	Arbeitssicherheitsgesetz
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten
ASTA	Ausschuss für Arbeitsstätten des BMAS
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BaustellV	Baustellenverordnung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BfR	Bundesinstitut für Risikobewertung
BG	Berufsgenossenschaft
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschrift
BildscharbV	Bildschirmarbeitsverordnung
BioStoffV	Biostoffverordnung
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
CEN	European Committee for Standardization
CAD	Chemical Agents Directive - Richtlinie zu chemischen Stoffen 98/24/EG
CLP	Classification, Labelling and Packaging: CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Umsetzung des GHS
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
ECHA	Europäische Chemikalienagentur, European Chemicals Agency (ECHA)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung

⁵ Ein spezielles Glossar zum Stoffrecht ist in der BDI-Broschüre "[Stoffrecht - REACH-CLP-Hilfestellungen](#)" verfügbar.

GHS Globally Harmonised System of Classification and Labelling - Global harmonisiertes System der UN zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen. Umsetzung in der EU: CLP-Verordnung (EG) Nr. [1272/2008](#)

ISO [International Standards Organisation](#) - Internationale Normungsorganisation

LärmVibrationsArbSchV Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung

LASI [Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik](#)

LastenhandhabV Lastenhandhabungsverordnung

MAK Die DFG-Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe ([MAK-Kommission](#)) erarbeitet Vorschläge für maximale Arbeitsplatzkonzentrationen (MAK-Werte) für flüchtige Chemikalien und Stäube, biologische Arbeitsstoff-Toleranzwerte (BAT-Werte) bzw. biologische Leitwerte (BLW).

OSHA [Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz](#), Einrichtung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

OstrV Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (OstrV)

ProdSG Produktsicherheitsgesetz

REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals - Registrierung, Evaluierung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien, s. BDI-Broschüre "[Stoffrecht - REACH-CLP-Hilfestellungen](#)"

SCHER [Scientific Committee on Health and Environmental Risks](#) - Wissenschaftlicher Ausschuss der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu Gesundheits- und Umweltrisiken

SCOEL [Scientific Committee on Occupational Exposure Limits](#) - Wissenschaftlicher Ausschuss der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für Arbeitsplatzgrenzwerte

SDB Sicherheitsdatenblatt

SGB Sozialgesetzbuch

TRBA Technische Regeln für [biologische Arbeitsstoffe](#)

TRBS Technische Regeln für [Betriebssicherheit](#)

TRGS Technische Regeln für [Gefahrstoffe](#)

TRLV Technische Regeln zu [Lärm und Vibrationen](#)

TROS Technische Regeln zu [optischer Strahlung](#)